



LEADER 2014 – 2021/24

Unterstützung Bürgerengagement II

1. Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

a) Grundsätze für die Entscheidung

- In den Jahren 2020 bis 2021 wird regelmäßig ein Aufruf zur Bewerbung gestartet (Aufruf: Presse und Internet). Ein Bewerbungsstichtag wird festgelegt.
- Lokale Akteure stellen einen formlosen schriftlichen Antrag an die LAG mit kurzer Darstellung der geplanten Einzelmaßnahme (stichpunktartige Beschreibung der geplanten Maßnahme oder Aktion sowie angefragte Höhe der Unterstützung).
- Mindestangaben bei der Antragsstellung: Name und Anschrift des Antragsstellers, kurze inhaltliche Beschreibung der Maßnahme, plausible Darstellung der anfallenden Kosten für die Maßnahme, weitere beteiligte Akteure, geplanter Durchführungszeitraum (s. Anlage „Bewerbung für die Durchführung einer Einzelmaßnahme; Unterstützung Bürgerengagement II“)
- Der Antrag kann sowohl schriftlich als auch elektronisch gestellt werden. Der Antrag muss am Stichtag des Aufrufs bei der Geschäftsstelle der LAG Schweinfurter Land eingegangen sein. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Sendedatum der E-Mail.
- Einzelmaßnahmen müssen mindestens einem Entwicklungsziel der LES dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken
- Einzelmaßnahmen werden mittels der festgelegten Auswahlkriterien (s. Anlage „Auswahlkriterien Unterstützung Bürgerengagement II“) bewertet
- Festlegung der Rangfolge aufgrund der erreichten Punkte (Projekt mit meisten Punkten auf Platz 1 usw.)
- Entscheidungen werden durch das LAG-Entscheidungsgremium (Lenkungsausschuss) in ordentlicher Sitzung getroffen. Entscheidungsgrundlage sind die fristgerechte Beschreibung der Einzelmaßnahme sowie die Bewertung der Einzelmaßnahme mittels der Auswahlkriterien (s. Anlage „Auswahlkriterien Unterstützung Bürgerengagement II“)
- Bei gleicher Punktzahl der Einzelmaßnahmen, entscheidet der Eingang des Antrages über die Gewährung
- Die beantragten Einzelprojekte können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Projektmittel bewilligt werden. Reichen die Projektmittel im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement II“ nicht mehr für alle eingereichten Einzelmaßnahmen aus, werden diese zurückgestellt. Zurückgestellte Einzelmaßnahmen können sich in den weiteren Bewerbungsaufrufen erneut bewerben.
- Nicht fristgerecht eingereichte Bewerbungen werden zurückgewiesen
- max. eine Unterstützung pro Akteur während der Projektlaufzeit 2020 – 2021

b) Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen

- Keine Erstattung der Umsatzsteuer möglich
- Keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV
- Maßnahmen müssen im Gebiet der LAG Schweinfurter Land durchgeführt werden
- Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu 1.000,00 Euro als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. sind nicht zuwendungsfähig
- Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden
- Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden
- Ausgaben für den Erwerb von gebrauchter Technik und gebrauchter Ausstattung ist nicht zuwendungsfähig.
- Ausschluss bestimmter Maßnahmen: Grillfeste, Vereinsfeiern (laufende Gruppen-/Vereinsarbeit sowie jährlich wiederkehrende Veranstaltungen). Allerdings kein genereller Ausschluss von Speisen und Getränken
- Einzelmaßnahmen, die vor dem Abschluss der Zielvereinbarung begonnen wurden, sind von einer Unterstützung ausgeschlossen

c) Für eine Unterstützung in Frage kommende Akteure

- Vereine und Organisationen, die ihren Sitz im Gebiet der LAG Schweinfurter Land haben
- Privatpersonen, soweit sie im Auftrag von Gruppierungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit handeln, die im Gebiet der LAG Schweinfurter Land tätig sind
- Keine kommunalen Körperschaften sowie Regionalinitiativen
- Ausgenommen sind Vereine, Organisationen und Einzelpersonen, die politische Ziele verfolgen
- Pro Akteur ist max. eine Einzelmaßnahme in der Projektlaufzeit 2020 – 2021 erstattungsfähig.

d) Höhe der Unterstützung

- Für jeden Bewerbungsauftrag stehen ca. 7.500 Euro für die Unterstützung von Einzelmaßnahmen zur Verfügung
- Kann dieser Betrag bei einem Auftrag nicht vollständig vergeben werden, erhöht sich der Betrag für den nachfolgenden Auftrag um die Summe bzw. es erfolgt ein weiterer Bewerbungsauftrag
- Erstattung der Umsatzsteuer ist nicht möglich
- Nettokosten der Einzelmaßnahmen sind bis zu 100% anerkennungsfähig
- max. Anerkennungsbetrag pro Einzelmaßnahme 2.500,00 Euro
- Bemessungsgrundlage für die Gewährung der Unterstützung ist die plausible Darstellung der voraussichtlichen Kosten. Sind die Kosten in der Anfrage nicht plausibel dargestellt, fordert die LAG-Geschäftsstelle den lokalen Akteur zur Nachbesserung auf, bevor das Projekt im LAG-Entscheidungsgremium (Lenkungsausschuss) beraten wird.

- Der lokale Akteur erhält den per Beschluss und Zielvereinbarung festgesetzten Anerkennungsbetrag, sobald er die Durchführung der Einzelmaßnahme mit geeigneten Nachweisen gem. der Zielvereinbarung (z.B. kurzer Sachbericht, bezahlte Rechnungen oder ähnliche Belege, ggf. Pressebericht, Fotos) belegt hat.

2. Inhalte der Zielvereinbarung

siehe Zielvereinbarung (Anlage 2)

3. Nachweis der Kosten/Zahlung

Nachweis der LAG Schweinfurter Land – Raum für partnerschaftliche Entwicklung gegenüber der Bewilligungsstelle für den Auszahlungsantrag:

- Zielvereinbarung zwischen der LAG Schweinfurter Land – Raum für partnerschaftliche Entwicklung und dem lokalen Akteur
- Nachweise des lokalen Akteurs für die Durchführung der Einzelmaßnahmen gem. der Zielvereinbarung (Ziffer Nr. 2)
- Nachweis der Zahlung der Unterstützung an den lokalen Akteur durch die LAG Schweinfurter Land – Raum für partnerschaftliche Entwicklung mittels Kontoauszug (in Kopie)